

Ausfertigung

Amtsgericht Schweinfurt

Az.: 10 C 1657/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

IContent GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Borsig-Straße 35, 63110 Rodgau,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung aus Internet- Mehrwertdienst

erlässt das Amtsgericht Schweinfurt durch den Richter
mündlichen Verhandlung vom 01.06.2011 folgendes

am 09.06.2011 auf Grund der

Endurteil

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichtes Hünfeld vom 14.12.2010 (Geschäftsnummer 10-5961364-0-2) wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 96,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 14.12.2010 ist form- und fristgerecht eingelegt worden und auch im Übrigen zulässig.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten Zahlung von 96,00 € aufgrund eines zwischen den Parteien zustande gekommenen Dienstleistungsvertrages verlangen.

Die Beklagte hat sich nach eigenem Vortrag am 25.06.2010 gegen 21:00 Uhr auf der klägerischen Internetseite www.outlets.de unter Benutzung der dortigen Anmeldemaske und Eingabe ihrer persönlichen Daten angemeldet.

Durch das - unstreitige - Betätigen des Buttons „Jetzt anmelden“ gab sie eine Willenserklärung ab, die auch nach dem objektiven Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB, auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet war, §145 BGB. Sie gab damit zu verstehen, die entgeltlichen Dienste der Klägerin im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages in Anspruch nehmen zu wollen.

Soweit die Beklagte vorträgt, sie habe nicht erkannt und auch nicht erkennen müssen, dass sie durch Betätigung des Buttons „Jetzt anmelden“ ein Angebot auf Abschluss eines entgeltlichen Vertrages abgibt, trägt dies nicht.

Der Zeuge bekundete nämlich, dass sich im Zeitpunkt der Anmeldung durch die Beklagte auf der rechten oberen Seite des Anmeldebildschirms ein Textfenster mit der Überschrift „Vertragsinformationen“ befunden habe, auf welches durch ein Sternchen direkt oberhalb des „Jetzt anmelden“-Buttons hingewiesen worden sei (vgl. Anlage K2 der Klageschrift).

An der Glaubwürdigkeit des Zeugen sowie der Glaubhaftigkeit seiner Aussage hat das Gericht keinen Zweifel.

Damit steht für das Gericht fest, dass sich die Anmeldeseite am 25.06.2010 so wie in Anlage K2 von der Klägerin behauptet dargestellt hat.

Durch diese Gestaltung des Anmeldebildschirms war die Kostenpflichtigkeit des klägerischen Angebots jedoch leicht erkennbar und gut wahrnehmbar. Das Gericht hat keinen Zweifel, dass ein sich im Internet bewegendes Durchschnittsverbraucher diesen Entgeltlichkeitshinweis im Textfenster „Vertragsinformationen“ leicht zur Kenntnis nehmen kann. Eine Irreführung des Webseitenbesuchers ist damit nicht erkennbar. Der Entgeltlichkeitshinweis ist weder im Fließtext verborgen, noch muss der Benutzer überhaupt auf der Seite scrollen, um diese Information einsehen zu können.

Darüber hinaus ergibt sich ein Hinweis auf die Entgeltlichkeit des klägerischen Angebotes auch aus den AGB, welche die Beklagte durch Setzen eines entsprechenden Hakens bestätigt haben muss, da andernfalls eine Anmeldung nicht möglich ist. Die AGB sind damit auch wirksam einbezogen worden, § 305 BGB. Wenn die Beklagte die AGB gleichwohl nicht gelesen hat, fällt das nicht in den Verantwortungsbereich der Klägerin.

Durch die klägerseitige Email vom selben Tag wurde das Vertragsangebot der Beklagten angenommen.

Gegen den Vertragsinhalt oder die Laufzeit bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Die Beklagte hat den Vertrag auch nicht wirksam angefochten.

Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung entfällt schon mangels Vorliegen einer Täuschungshandlung.

Die Anfechtung nach § 119 BGB ist offensichtlich verfristet, § 1

Auch ein wirksamer Widerruf liegt nicht vor. Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat mit Schriftsatz vom 02.02.2011, der Klägerin zugestellt am 07.02.2011, den Widerruf erklärt. Die Widerrufsfrist betrug gemäß §355 Abs. 2 S. 2 BGB jedoch einen Monat. Sie begann mit Zusendung der klägerischen Bestätigungs-Email vom 25.06.2010, welche die Widerrufsbelehrung beinhaltete. Diese Widerrufsbelehrung erfüllt sämtliche Voraussetzungen der §§312 c Abs. 2, 312 d Abs. 2 BGB. Insbesondere ist das Deutlichkeitsgebot gewahrt, wie sich aus den klägerseits vorgelegten Abdrucken (Bl. 54 bis 56 der Akte) ergibt. Die Belehrung setzt sich deutlich erkennbar vom übrigen Text ab und ist auch mit „Widerrufsbelehrung“ überschrieben. Das pauschale Bestreiten der Beklagten, die Widerrufsbelehrung habe sich nicht im Textanhang der Bestätigungs-Email befunden, ist unsubstantiiert. Die Beklagte hätte konkret vortragen müssen, wie sich die ihr zugesendete Bestätigungs-Email dargestellt hat und dies auch durch Ausdruck derselben unter Beweis stellen können.

Darüber hinaus befindet sich auch in den AGBs, welche wirksam einbezogen wurden, s.o., eine den gesetzlichen Erfordernissen genügende Widerrufsbelehrung.

Der mit Schriftsatz vom 02.02.2011 erklärte Widerruf ist damit jedenfalls verspätet.

Da der Klägerin somit ein Anspruch auf Zahlung von 96,00 € sowie 5,00 € Mahngebühr gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB zusteht war der Vollstreckungsbescheid aufrechtzuerhalten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713, 3 ZPO.

gez.

Richter

Verkündet am 09.06.2011

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Schweinfurt, 09.06.2011

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle